

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2006/6/6 G2/06

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.06.2006

## **Index**

50 Gewerberecht

50/03 Personen- und Güterbeförderung

## **Norm**

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

B-VG Art140 Abs1 / Präjudizialität

GelVerkG 1996 §15 Abs2 idFBGBl I 32/2002

Verordnung Nr 684/92 des Rates vom 16.03.92 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen idF der Verordnung Nr 11/98 vom 17.12.97 Art11 Abs1

VfGG §62 Abs1 zweiter Satz

VStG §1 Abs2

## **Leitsatz**

Keine sachliche Rechtfertigung der Festlegung einer überschießenden Mindestgeldstrafe im Gelegenheitsverkehrsgesetz für bestimmte Verwaltungsübertretungen unter Hinweis auf ein Vorerkenntnis

## **Rechtssatz**

Feststellung der Verfassungswidrigkeit des §15 Abs2 letzter Satz GelVerkG 1996 idFBGBl I 32/2002.

Zulässigkeit des Antrags.

Präjudizialität der bereits außer Kraft getretenen Bestimmung aufgrund des§1 Abs2 VStG gegeben (Strafe aufgrund des zur Zeit der Tat geltenden Rechts); keine Bedeutung einer Änderung der Rechtslage nach Fällung des Bescheides erster Instanz.

Verweis im Antrag des UVS auf das Vorerkenntnis VfSlg16649/2002 zur Vorgängerbestimmung ausreichende Darlegung der Bedenken iSd §62 Abs1 VfGG, da die seinerzeit in Prüfung gezogene (und aufgehobene) und die nunmehr bekämpfte Rechtsvorschrift in den maßgeblichen Bestimmungen und auch in Ansehung des ihnen zugrunde liegenden Lebenssachverhaltes offenkundig gleich sind und daher die Gründe, die seinerzeit zur Aufhebung der Rechtsvorschrift geführt haben, ohne weiters zur Gänze als Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit (Verfassungsmäßigkeit) der nunmehr bekämpften Rechtsvorschrift ins Treffen geführt werden können. Das gleiche hat zu gelten, wenn der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen hat, dass eine Bestimmung verfassungswidrig war.

Keine sachliche Rechtfertigung der in der angefochtenen Bestimmung festgelegten Mindestgeldstrafe für Verstöße gegen Art11 der Verordnung Nr 684/92 des Rates vom 16.03.92 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen (hier: Verpflichtung zur Führung eines Fahrtenblattes); Hinweis auf Vorerkenntnis VfSlg 16649/2002; siehe auch die novellierte Fassung des §15 leg cit idFBGBl I 24/2006:

Höchststrafe für den Lenker nur mehr bis zu 726,- Euro anstatt Mindestgeldstrafe von 1453,- Euro.

## **Entscheidungstexte**

- G 2/06  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 06.06.2006 G 2/06

## **Schlagworte**

VfGH / Formerfordernisse, VfGH / Bedenken, VfGH / Antrag, Geltungsbereich (zeitlicher) eines Gesetzes, VfGH / Präjudizialität, EU-Recht, Gewerberecht, Gelegenheitsverkehr, Verwaltungsstrafrecht, Strafe, Geldstrafe, Verweisung, Blankettstrafnorm

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2006:G2.2006

## **Dokumentnummer**

JFR\_09939394\_06G00002\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)